

# Satzung des Fußballsportvereins Rot-Weiß Bad Schmiedeberg e.V.



## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Fußballsportverein Rot-Weiß Bad Schmiedeberg e.V.“ Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal unter der Vereinsnummer 30203 eingetragen. Sitz des Vereins ist Bad Schmiedeberg.
2. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Sachsen-Anhalt und im Fachverband Fußball und anerkennt deren Satzungen und Ordnungen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Er wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Freizeit-, Breiten- und Gesundheitssport, insbesondere in der Sportart Fußball,
- die Förderung und Stärkung des Familienverbundes
- die Durchführung eines regelmäßigen Übungs- und Trainingsbetriebes,
- die Abhaltung von geordneten Bewegungs-, Sport- und Spielübungen für den Kinder-, Jugend- und Seniorensport,
- die Teilnahme, Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen und Wettkämpfen,
- die Ausbildung und den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern,
- den Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen.

## § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Grundsätze

1. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er befördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.
2. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

# Satzung des Fußballsportvereins Rot-Weiß Bad Schmiedeberg e.V.



3. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des Einkommensteuergesetzes beschließen.

## § 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
  - ordentlichen Mitgliedern,
  - fördernden Mitgliedern,
  - Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Als Ordentliches Mitglied werden auch Passive Mitglieder im Sinne der Beitragsordnung bezeichnet. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Die Mitgliedschaft wird durch Aushändigung einer Mitgliedskarte erworben.

Fördernde Mitglieder sind außerordentliche Mitglieder. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, die sich nicht aktiv am Vereinsleben beteiligen will, den Verein aber durch regelmäßige oder unregelmäßige Beiträge in Form von Geld-, Sach- oder Dienstleistungen unterstützen möchte. Fördernde Mitglieder dürfen an Mitgliederversammlungen teilnehmen, besitzen jedoch kein Stimmrecht. Es gelten die Regelungen des § 12. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder.

Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereines ist.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat und nur zum Schluss eines Quartals-zulässig.  
Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - bei erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
  - bei einem schweren Verstoß gegen die Interessen des Vereines,
  - bei groben unsportlichen Verhalten oder
  - bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins. Insbesondere bei Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens rechtsextremistischer Kennzeichen und Symbole.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die

# Satzung des Fußballsportvereins Rot-Weiß Bad Schmiedeberg e.V.



Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss schriftlich binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

6. Ein Mitglied kann des Weiteren von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, vier Wochen vergangen sind.
7. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen drei Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

## § 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Kontrollkommission
3. Die Mitgliederversammlung

## § 7 Rechte und Pflichten

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und ist der Beitragsordnung zu entnehmen. Die Mitgliederversammlung kann auch weitere Beitragsformen, wie Aufnahmegebühren, Arbeitsleistungen oder Umlagen beschließen. Die Umlagen dürfen höchstens einmal pro Jahr beschlossen werden und den doppelten Jahresbeitrag nicht übersteigen.

## § 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden
  - dem Kassenwart

# Satzung des Fußballsportvereins Rot-Weiß Bad Schmiedeberg e.V.



Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je 2 Vorstandsmitglieder vertreten. Zusätzlich zum Vorstand können bis zu 3 Beisitzer im Vorstand mitarbeiten.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

## § 9 Die Kontrollkommission

1. Die Kontrollkommission, welche aus bis zu vier, jedoch mindestens zwei Personen besteht, wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie übt die Kontrolle über die Finanzen und die Tätigkeit des Vorstandes aus.
2. Die Kontrollkommission hat die Kasse des Vereines einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kontrollkommission erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Vorstandsmitglieder.

## § 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn 25 % der Mitglieder es schriftlich und unterschrieben, unter Angabe der Gründe und des Zweckes beim Vorstand beantragt. Der Antrag ist so zu erfolgen, dass eine Einladung innerhalb der Ladungsfristen gemäß § 12 möglich ist.

## § 11 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Genehmigung des Haushaltsjahres für das kommende Geschäftsjahr,
  - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,

# Satzung des Fußballsportvereins Rot-Weiß Bad Schmiedeberg e.V.



- Wahl des Vorstandes und der Kontrollkommission,
  - Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
  - Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
  - Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
2. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.  
Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn dies von den erschienenen Mitgliedern mit 1/3 abgegebener gültiger Stimmen verlangt wird.  
Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

## § 12 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch Veröffentlichung der Tagesordnung und der Anträge im INFO-Kasten des Vereins auf dem Sportplatz an der Lindenstraße 52 in Bad Schmiedeberg. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, erhalten die Einladung mittels elektronischer Post.

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.

## § 13 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## § 14 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die aktuell gültige Beitragsordnung festgelegt. Die darin aufgeführten Zahlungstermine sind zwingend einzuhalten.

# Satzung des Fußballsportvereins Rot-Weiß Bad Schmiedeberg e.V.



## § 15 Ehrenamtliche Tätigkeiten

Jedes volljährige, aktive Vereinsmitglied wird verpflichtet, im Kalenderjahr mindestens 15 Stunden gemeinnütziger Vereinsarbeit (Reinigungsarbeiten allgemein, Umbaumaßnahmen, Kioskbedienung etc.) zu leisten. Die Reinigung der Containeranlage nach dem Trainings- und Spielbetrieb ist davon ausgeschlossen. Geleistete Stunden sind jeweils von einem Vorstandsmitglied zu bestätigen.

Im Falle eines Nichtleistens dieser gemeinnützigen Vereinsarbeit ist von demjenigen Vereinsmitglied ein Unkostenbeitrag von 3 Euro je nichtgeleiteter Stunde zu entrichten.

## § 16 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

1. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Schmiedeberg, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

## § 17 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 09.02.2024 von der Mitgliederversammlung des Vereins FSV Rot-Weiß Bad Schmiedeberg beschlossen worden und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister gem. § 71 Abs. 1 Satz 1 BGB in Kraft.

Bad Schmiedeberg, Februar 2024

Marcus Piston  
1. Vorsitzender

Tina Neumann  
2. Vorsitzende

Marcus Murche  
Kassenwart